



# Global Purchasing – Einkaufsbedingungen | Ausland

**Regelwerk für Lieferanten**

Standorte: KG | BAP | BAK | BAK MVO | BAA | BNS | MVO | BIN



# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltung – Anwendungsbereich – Abwehrklausel	3
§ 2 Angebote – Bestellungen – Lieferabrufe – Auftragserteilungen	4
§ 3 Preise – Versand – Verpackung	5
§ 4 Rechnungserteilung – Zahlung	5
§ 5 Lieferung – Lieferzeit – Gefahrübergang – Annahmeverzug	6
§ 6 Eigentumsvorbehalt	7
§ 7 Muster – Zeichnungen – Schutzrechte	7
§ 8 Werkzeuge – Vorrichtungen – Modelle	8
§ 9 Vertragsmäßigkeit des Liefergegenstandes – Qualitätsmanagementsystem	9
§ 10 Wareneingangs- und -ausgangskontrolle – Mängelrüge	10
§ 11 Ansprüche wegen einer Vertragswidrigkeit des Liefergegenstandes	10
§ 12 Produkthaftung	11
§ 13 Haftung	11
§ 14 Höhere Gewalt	12
§ 15 Schutzrechte Dritter	12
§ 16 Schutzrechte von BOYSEN und des Geschäftspartners	12
§ 17 Ersatzteile	12
§ 18 Geheimhaltung	13
§ 19 Verhaltenskodex („BOYSEN-Supplier-Code-of-Conduct“)	13
§ 20 Hinweise zur Datenverarbeitung und Datenschutz	13
§ 21 Streitbeilegung durch Verhandlung – Mediation	14
§ 22 Schiedsgerichtsklausel – Gerichtsstand	15
§ 23 Anwendbares Recht	15
§ 24 Schlussbestimmungen	15

## Allgemeine Einkaufsbedingungen für Auslandsgeschäfte der BOYSEN-Group

### § 1 Geltung – Anwendungsbereich – Abwehrklausel

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Auslandsgeschäfte der BOYSEN-Group („BOYSEN-EK-Bedingungen für Auslandsgeschäfte“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von Geschäftspartnern, ohne Rücksicht darauf, ob der Geschäftspartner den Liefergegenstand selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern mit Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Inlandsgeschäfte der BOYSEN-Group, die über unsere Homepage unter [www.boysen-online.de](http://www.boysen-online.de) in der jeweils aktuellen Fassung zum Download erhältlich sind und/oder auf Wunsch des Geschäftspartners diesem unentgeltlich zugesandt werden.

(2) Bei der Auslegung der BOYSEN-EK-Bedingungen für Auslandsgeschäfte sind deren internationaler Charakter sowie die Tatsache zu berücksichtigen, dass die Vertragsparteien im internationalen Handel in besonderer Weise den Grundsatz des guten Glaubens wahren müssen.

(3) Die BOYSEN-EK-Bedingungen für Auslandsgeschäfte gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn BOYSEN ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Die BOYSEN-EK-Bedingungen für Auslandsgeschäfte gelten auch dann, wenn BOYSEN in Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners oder Dritter die Lieferung bzw. Leistung vorbehaltlos annimmt. Eine Bezugnahme auf ein Schreiben, das Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, gilt nicht als Zustimmung von BOYSEN mit der Geltung solcher Geschäftsbedingungen. Nur in Ausnahmefällen werden abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners oder Dritter dann und insoweit Vertragsbestandteil, als BOYSEN deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

(4) Die Regelungen von Art. 19 UN-Kaufrecht gelten nicht, falls und soweit diese zur Anwendung der sog. Theorie des letzten Wortes (*last shot rule*) führen. Soweit in den BOYSEN-EK-Bedingungen für Auslandsgeschäfte nicht im Einzelfall etwas Abweichendes geregelt ist, gehen BOYSEN und der Geschäftspartner von der Maßgeblichkeit der sog. Restgültigkeitstheorie (*knock out rule*) aus.

(5) Im Einzelfall getroffene, individuell ausgehandelte Vertragsvereinbarungen mit dem Geschäftspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor den BOYSEN-EK-Bedingungen für Auslandsgeschäfte. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist – vorbehaltlich des Gegenbeweises – ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von BOYSEN maßgebend. Alle Vereinbarungen in Bezug auf den Vertragsschluss sowie Änderungen oder Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und der Zustimmung durch BOYSEN.

(6) Die BOYSEN-EK-Bedingungen für Auslandsgeschäfte gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote von Geschäftspartnern von BOYSEN, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(7) Bei Rahmenverträgen und Dauerschuldverhältnissen werden Änderungen der BOYSEN-EK-Bedingungen für Auslandsgeschäfte dem Geschäftspartner schriftlich bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Geschäftspartner nicht schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang der Bekanntgabe Widerspruch erhebt.

## § 2 Angebote – Bestellungen – Lieferabrufe – Auftragserteilungen

**(1)** Angebote, Bestellungen und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, die nicht von BOYSEN schriftlich bestätigt werden, werden nicht Vertragsbestandteil. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.

**(2)** Bei der Auslegung von Erklärungen und/oder Handlungen der Vertragsparteien sind insbesondere die Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien, die zwischen ihnen entstandenen Gepflogenheiten, das spätere Verhalten der Vertragsparteien sowie die einschlägigen Handelsbräuche zu berücksichtigen, soweit in den BOYSEN-EK-Bedingungen für Auslandsgeschäfte nicht im Einzelfall etwas Abweichendes geregelt ist.

**(3)** Ein rechtlich wirksames Angebot des Geschäftspartners liegt nur dann vor, wenn es den Liefergegenstand (im Hinblick auf seine Identität und Menge) exakt bezeichnet und die Preise ausdrücklich und präzise festsetzt. Soweit die Bestimmungen von Art. 55 UN-Kaufrechts hiervon abweichen, gelten sie nicht.

**(4)** Bei Abgabe eines Angebots ist der Geschäftspartner mindestens einen Monat an sein Angebot gebunden. Im Angebot des Geschäftspartners ist auf etwaige Abweichungen von der dem Angebot vorausgehenden Anfrage von BOYSEN ausdrücklich vonseiten des Geschäftspartners hinzuweisen. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, BOYSEN vor Vertragsschluss auf eine Ungeeignetheit des Liefergegenstandes für den von BOYSEN beabsichtigten und dem Geschäftspartner bekannten Verwendungszweck hinzuweisen; dasselbe gilt insbesondere für Sicherheits-, Gesundheits-, Umwelt- und sonstige Risiken. Sollte der Geschäftspartner diese Verpflichtung nicht erfüllen, gilt der Liefergegenstand als nicht vertragsgemäß.

**(5)** Vergütungen oder Entschädigungen für Aufwendungen des Geschäftspartners im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung (z.B. die Durchführung von Besuchen oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Vorstudien, Mustern usw.) werden dem Geschäftspartner durch BOYSEN nicht gewährt. Falls und soweit der Geschäftspartner solche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung erbringt, verpflichten diese BOYSEN keinesfalls zur Auftragserteilung.

**(6)** Jede Bestellung und jeder Lieferabruf ist vom Geschäftspartner unverzüglich nach Zugang und unter Angabe von verbindlicher Lieferzeit und Preisen BOYSEN gegenüber schriftlich zu bestätigen. Bis zum Eingang der vorgenannten schriftlichen Bestätigung des Geschäftspartners ist BOYSEN berechtigt, seine Bestellung oder seinen Lieferabruf jederzeit zu widerrufen. Änderungen der Bestellung oder des Lieferabrufs (insbesondere im Hinblick auf Preis- und Lieferzeitangaben) gelten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch BOYSEN als wirksam vereinbart.

**(7)** Die in der Bestellung und/oder im Lieferabruf genannte Lieferkapazität muss vom Geschäftspartner auf der Grundlage eines Produktionsprozesses bei BOYSEN von 240 Arbeitstagen im Jahr (48 Wochen, 15 Schichten pro Woche) mit einer Änderungsflexibilität von +/- 20 % je Teilenummer gewährleistet werden, d.h. der Geschäftspartner muss selbst sowie bei seinen Unterpelieferanten eine Lieferkapazität im Hinblick auf einen Jahresbedarf bei BOYSEN in Höhe von + 20 % (Spitzenvolumen) je Teilenummer sicherstellen können.

**(8)** Bei Zeichnungs- oder Formänderungen durch den Geschäftspartner, die nicht Gegenstand einer vorherigen schriftlichen Zustimmung durch BOYSEN sind, trägt der Geschäftspartner das Risiko einer Nichtabnahme des Liefergegenstandes sowie aller dadurch verursachten Mängel und Schäden. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt der Bestellung oder des Lieferabrufs von BOYSEN und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn BOYSEN ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

**(9)** BOYSEN ist berechtigt, im Rahmen der Zumutbarkeit vor Ausführung der Bestellung oder des Lieferabrufs und nach Absprache mit dem Geschäftspartner Änderungen des bestellten Liefergegenstandes hinsichtlich Zeit, Ort, Verpackung und Produktionsspezifikationen jederzeit schriftlich zu verlangen. Bedenken gegen die von BOYSEN gewünschten Änderungen hat der Geschäftspartner BOYSEN unverzüglich mitzuteilen. Der Geschäftspartner ist insbesondere verpflichtet, etwaige Mehrkosten gegenüber BOYSEN verbindlich mitzuteilen. Durch die schriftliche Zustimmung von BOYSEN wird der Vertrag zwischen den Parteien entsprechend geändert. Kann keine Einigung erzielt werden, ist BOYSEN zum Rücktritt berechtigt. Der Geschäftspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch BOYSEN nicht berechtigt, Änderungen in Konstruktion oder Ausführung gegenüber früheren, gleichartigen Lieferungen und Leistungen vorzunehmen.

**(10)** Eine Auftragsübertragung an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BOYSEN unzulässig und berechtigt BOYSEN zum Rücktritt und zur Geltendmachung von Schadensersatz.

### § 3 Preise – Versand – Verpackung

(1) Der in der Bestellung oder dem Lieferabruf ausgewiesene Preis sowie die dort angegebenen Lieferkonditionen sind bindend. Umsatzsteuer ist, soweit sie nach den gesetzlichen Vorschriften anfällt, gesondert auszuweisen.

(2) Der Geschäftspartner wird BOYSEN keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.

(3) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift sowie die Verpackung ein. Ist ausnahmsweise vereinbart, dass die Verpackung nicht im Preis inbegriffen ist, wird der Geschäftspartner die Verpackung BOYSEN gegenüber zum Selbstkostenpreis berechnen. Bei Berechnung von Verpackungsmaterial, das der Rücksendung unterliegt, wird der Geschäftspartner eine Gutschrift in voller Höhe erteilen. Etwaige Versandgebühren, insbesondere Eingangsfrachten werden von BOYSEN nicht übernommen.

(4) Die Anlieferung des Liefergegenstandes hat in der vereinbarten Verpackung zu erfolgen. Der Geschäftspartner wird darauf achten, dass der Liefergegenstand durch die Verpackung vor Beschädigungen geschützt ist. Sofern von BOYSEN keine Verpackungsangaben gemacht werden, ist der Liefergegenstand handelsüblich zu verpacken.

### § 4 Rechnungserteilung – Zahlung

(1) Soweit die Abrechnung nicht im Rahmen des sog. „self-billing“ – Gutschriftverfahrens erfolgt, sind Rechnungen für jede Bestellung gesondert zu erteilen und in doppelter Ausfertigung unter Kennzeichnung des Originals und der Kopie an die Anschrift von BOYSEN zu richten. Rechnungen müssen den zwingenden Anforderungen nach den Vorschriften des deutschen Steuerrechtes entsprechen. Außerdem müssen sie im Wortlaut genau mit den Angaben in der Bestellung oder dem Lieferabruf übereinstimmen und alle Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Lieferscheinnummer, Liefermenge und -preis enthalten. Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist, leistet BOYSEN Zahlungen in Euro (EUR), wobei etwaige Abzüge durch die Bank des Geschäftspartners zu dessen Lasten gehen. Die Zahlung erfolgt nach Wahl von BOYSEN per Überweisung und unter dem Vorbehalt der vorherigen Rechnungsprüfung durch BOYSEN.

(2) Soweit in den Bestellungen nicht anders vereinbart, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung des Liefergegenstandes (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung bei BOYSEN zur Zahlung fällig. Bei zulässigen Teillieferungen gilt dies entsprechend. Ausgenommen von dieser Regelung sind Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die aufgrund eines schriftlichen Auftrags bestellt worden sind. Die Vergütungsregelungen für Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle ergeben sich insoweit aus den jeweiligen Einzelverträgen.

(3) Wenn BOYSEN die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Tag der vollständigen Lieferung und Leistung des Liefergegenstandes (Wareneingang bei BOYSEN) oder – falls der Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung nach dem Wareneingang bei BOYSEN erfolgt – ab dem Tag des Rechnungszuganges bei BOYSEN leistet (maßgeblich ist die Leistungshandlung), gewährt der Geschäftspartner 2% Skonto auf den Nettobetrag des in der Rechnung ausgewiesenen vertraglich vereinbarten Preises. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen die Skontofristen nicht.

(4) BOYSEN schuldet keine Fälligkeitszinsen. Im Falle eines Zahlungsverzugs aufgrund gesetzlich zwingender Regelung richtet sich die Höhe des Zinssatzes nach dem schweizerischen materiellen Recht oder – falls die Höhe des Zinssatzes nach deutschem materiellen Recht niedriger ist – nach deutschem materiellen Recht.

(5) Sofern mit dem Geschäftspartner Vorauszahlungen vereinbart werden, ist dieser verpflichtet, auf Anforderung von BOYSEN eine angemessene Sicherheitsleistung, z.B. in Form einer unbefristeten Bürgschaft einer Bank oder Versicherung zu erbringen.

(6) Verschlechtert sich die Kreditwürdigkeit oder Lieferfähigkeit des Geschäftspartners in einem Umfang, der die Erfüllung des Vertrages gefährdet, oder stellt der Geschäftspartner seine Lieferungen ein oder wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, ist BOYSEN zum Rücktritt berechtigt. Ein Recht zum Rücktritt besteht ebenfalls, wenn bereits vor dem vertraglich für die Vertragserfüllung vorgesehenen Zeitpunkt für BOYSEN offensichtlich ist, dass der Geschäftspartner eine wesentliche Vertragsverletzung begehen wird oder erklärt hat, dass er seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllen wird. Das Recht zum Rücktritt kann auch nur teilweise ausgeübt werden.

(7) Der Geschäftspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BOYSEN, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen BOYSEN abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. BOYSEN ist berechtigt, sämtliche Forderungen und/oder Rechte aus der Geschäftsbeziehung mit dem Geschäftspartner uneingeschränkt abzutreten.

(8) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen BOYSEN in gesetzlichem Umfang zu. BOYSEN ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange BOYSEN noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Geschäftspartner zustehen. Der Geschäftspartner hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Geldforderungen.

## § 5 Lieferung – Lieferzeit – Gefahrübergang – Annahmeverzug

(1) Jede Lieferung ist BOYSEN schriftlich so anzuzeigen, dass BOYSEN auf der Grundlage der für die jeweilige Lieferung genannte(n) Bestellnummer(n) von sämtlichen Spezifikationen des jeweiligen Liefergegenstandes, insbesondere im Hinblick auf Stückzahl, Abmessung und Gewichte rechtzeitig vor dem Eintreffen des Liefergegenstandes Kenntnis nehmen und entsprechende Vorkehrungen für die Entgegennahme des Liefergegenstandes treffen kann. Das gilt auch für etwaige besondere Anforderungen im Zusammenhang mit der Entgegennahme des Liefergegenstandes, insbesondere im Hinblick auf Entladung, Transport und Lagerung im Betriebsbereich von BOYSEN. Die Kosten des Transports einschließlich einer ausreichenden Transportversicherung trägt der Geschäftspartner. Verzögerungen, Mehrkosten sowie Schäden, die BOYSEN durch Nichtbeachtung der vorliegenden Versandvorschriften vonseiten des Geschäftspartners entstehen, gehen zu dessen Lasten. Bei Frachtsendungen ist BOYSEN eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln.

(2) Soweit die Vertragsparteien im Einzelfall nicht etwas Anderes vereinbart haben, erfolgt die Lieferung stets auf der Grundlage der Klausel DDP (*delivered duty paid*) gemäß Incoterms 2017 („geliefert Zoll bezahlt“) an dem vertraglich vereinbarten Lieferort/Abladestelle. Soweit die Vertragsparteien im Einzelfall nicht etwas Anderes vereinbart haben, ist der vertraglich vereinbarte Lieferort der Sitz von BOYSEN in D-72213 Altensteig. Bei sog. Zusatzfrachten sind die Zusatzfrachtkosten gemäß den Anforderungen der Qualitätsnorm IATF 16949 aufzuzeichnen. Jeder Lieferung ist ein umfassender Lieferschein, der die Bestellaufgaben von BOYSEN (insbesondere Bestellnummer, Teilenummer, Chargennummer, Pos-Nummer usw.) enthält, in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Der Lieferschein ist entweder unter dem Aufkleber oder unter dem Packpapier einzulegen, mit dem Hinweis „Hier Lieferschein“, damit BOYSEN den Inhalt der Lieferung bereits vor Öffnen der Sendung feststellen kann.

(3) Die von BOYSEN in der Bestellung oder dem Lieferabruf vorgegebene oder sonst nach den BOYSEN-EK-Bedingungen für Auslandsgeschäfte maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang des Liefergegenstandes an dem von BOYSEN benannten Lieferort/Abladestelle. Soweit eine Abnahme des Liefergegenstandes durch BOYSEN erforderlich ist, gilt die Lieferzeit nur dann als eingehalten, wenn innerhalb der Lieferzeit eine Abnahme rechtzeitig erfolgen kann.

(4) Bei vorzeitiger Anlieferung bzw. Überlieferung behält sich BOYSEN das Recht vor, eine Rücksendung des Liefergegenstandes auf Kosten des Geschäftspartners vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert der Liefergegenstand bis zum Liefertermin bei BOYSEN auf Kosten und Gefahr des Geschäftspartners. Bei vorzeitiger Lieferung behält sich BOYSEN ferner das Recht vor, die Zahlung des Liefergegenstandes erst am vereinbarten Fälligkeitsdatum vorzunehmen. In diesem Fall ist die Grundlage für die Berechnung des Fälligkeitstages der in der Bestellung oder dem Lieferabruf angegebene Liefertermin.

(5) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, BOYSEN unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der Dauer zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Der Geschäftspartner hat seine Unterprioritäten entsprechend zu verpflichten. Bei Lieferverzögerungen ist BOYSEN berechtigt, gegenüber dem Geschäftspartner eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,1% des auf die verzögerte Lieferung fallenden Warennetttopreises für jeden angebrochenen Werktag der Lieferverzögerung zu verlangen. Insgesamt ist die Vertragsstrafe wegen Lieferverzögerung auf eine Höhe von 5% des auf die verzögerte Lieferung fallenden Warennetttopreises beschränkt. Im Falle des Lieferverzugs stehen BOYSEN darüber hinaus uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist und des Anspruchs auf Schadensersatz. Dem Geschäftspartner ist bekannt, dass Lieferverzögerungen zu Produktionsausfällen bei BOYSEN führen können. Ihm ist darüber hinaus bekannt, dass BOYSEN an seine Kunden „just in sequence“ liefert, so dass Lieferverzögerungen zu erheblichen Schadensersatz- und Vertragsstrafenansprüchen der Kunden gegenüber BOYSEN führen können. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf vertragliche und/oder gesetzliche Ansprüche dar, die BOYSEN aufgrund der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehen.

**(6)** Wenn die Lieferzeit aus einem vom Geschäftspartner zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, ist BOYSEN nach ergebnislosem Ablauf einer von BOYSEN dem Geschäftspartner gesetzten angemessenen Nachfrist zum Deckungskauf berechtigt, um drohende Folgeschäden des Verzugs abzuwenden. Die BOYSEN hierdurch entstehenden Mehrkosten sind vom Geschäftspartner zu übernehmen.

**(7)** Der Geschäftspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BOYSEN zu Teillieferungen nicht berechtigt. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die zu liefernde Restmenge im Lieferschein aufzuführen.

**(8)** Der Gefahrübergang erfolgt auch im Falle der Versendung des Liefergegenstandes erst in dem Zeitpunkt, zu dem der Liefergegenstand bei BOYSEN oder an dem von BOYSEN benannten Lieferort gemäß Abs. 2 übergeben wird.

**(9)** Die Warenannahme erfolgt nur während der gewöhnlichen Geschäftszeiten von BOYSEN. BOYSEN ist berechtigt, dem Geschäftspartner eingeschränkte Zeitfenster vorzugeben, innerhalb derer eine Anlieferung erfolgen darf.

#### **§ 6 Eigentumsvorbehalt**

**(1)** Im Falle eines Eigentumsvorbehaltes des Geschäftspartners gilt ausschließlich der einfache Eigentumsvorbehalt als vereinbart. Jegliche Erweiterung oder Verlängerung eines einfachen Eigentumsvorbehalts oder die Vereinbarung eines funktionell äquivalenten Sicherungsmittels zugunsten des Geschäftspartners sowie jede Form des Eigentumserwerbs zugunsten des Geschäftspartners an einer anderen Sache als dem Liefergegenstand, insbesondere nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Waren sowie nach Veräußerung des Liefergegenstandes, ist unzulässig.

**(2)** Der einfache Eigentumsvorbehalt des Geschäftspartners gemäß Abs. 1 erlischt mit vollständiger Bezahlung der vom Eigentumsvorbehalt betroffenen Liefergegenstände und bezieht sich ausdrücklich nicht auf anderweitig noch offenstehende Forderungen des Geschäftspartners.

#### **§ 7 Muster – Zeichnungen – Schutzrechte**

**(1)** BOYSEN behält sich an allen Unterlagen (z.B. Muster, Zeichnungen, Abbildungen, Pläne, Layouts, Werkzeugsimulationen, Konzeptstudien, Berechnungen usw.), die dem Geschäftspartner zum Zwecke der Angebotserstellung und/oder der Erbringung der vertraglich geschuldeten Lieferung und/oder sonstigen Leistung überlassen werden, sämtliche Schutz-, Urheber-, Patent-, Namens- und/oder Marken- sowie Eigentumsrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die Angebotserstellung oder die Erbringung der vertraglich geschuldeten Lieferung und/oder sonstigen Leistung zu verwenden. Der Geschäftspartner darf die Unterlagen ohne ausdrückliche Zustimmung von BOYSEN weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen. Es dürfen von den Unterlagen weder Kopien noch sonstige Duplikate hergestellt werden, es sei denn BOYSEN hat dem zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Bestimmungen zur Geheimhaltung gemäß § 18 bleiben unberührt.

**(2)** Die in Abs. 1 genannten Unterlagen sind vom Geschäftspartner unverzüglich und auf dessen Kosten an BOYSEN zurückzugeben, sobald BOYSEN die Herausgabe dieser Unterlagen vom Geschäftspartner verlangt, wozu BOYSEN jederzeit berechtigt ist. Sobald der Geschäftspartner die Unterlagen nicht mehr zum Zwecke der Angebotserstellung und/oder der Erbringung der vertraglich geschuldeten Lieferung und/oder sonstigen Leistung benötigt, sind diese Unterlagen vom Geschäftspartner unverzüglich und auf dessen Kosten zurückzugeben, ohne dass es einer Aufforderung vonseiten BOYSEN bedarf. Etwaige vom Geschäftspartner angefertigte Kopien oder sonstige Duplikate dieser Unterlagen sind vom Geschäftspartner spätestens im Zeitpunkt der Rückgabe der Unterlagen (Originale) zu vernichten.

**(3)** Soweit Liefergegenstände entwickelt und/oder hergestellt worden sind auf der Grundlage von (i) Unterlagen und/oder vertraulichen Informationen (insbesondere sog. Know-how), die von BOYSEN stammen, und/oder von (ii) Werkzeugen, Vorrichtungen und Modellen, die von BOYSEN zur Verfügung gestellt oder solchen Werkzeugen, Vorkehrungen und Modellen nachgebaut worden sind, dürfen diese vom Geschäftspartner weder selbst verwendet noch Dritten angeboten, an diese verkauft oder geliefert werden.

## § 8 Werkzeuge – Vorrichtungen – Modelle

(1) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die BOYSEN dem Geschäftspartner zur Verfügung stellt, bleiben im Eigentum von BOYSEN. Falls nach der Rechtsordnung des Staates, in dem die Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle sich zum Zwecke der Vertragserfüllung befinden, die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts an bestimmte Form- und/oder Verfahrensvorschriften, insbesondere Veröffentlichungs- und/oder Registrierungspflichten geknüpft ist oder anstelle des Eigentumsvorbehalts funktionell äquivalente Sicherungsrechte bestehen, ist der Geschäftspartner verpflichtet, BOYSEN darauf vor dem Verbringen der Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle hinzuweisen, und dafür zu garantieren und einzustehen, dass solche Form- und/oder Verfahrensvorschriften, insbesondere Veröffentlichungs- und/oder Registrierungspflichten durchgeführt und/oder funktionell äquivalente Sicherungsrechte zugunsten von BOYSEN bestellt werden. Jeglicher Verstoß gegen diese vertragliche Verpflichtung stellt eine wesentliche Vertragsverletzung gemäß Art. 25 UN-Kaufrecht dar. In den Fällen von Satz 2 ist BOYSEN jederzeit berechtigt, vom Geschäftspartner die Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft oder einer Garantie auf erstes Anfordern durch ein Kreditinstitut mit Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu verlangen; ferner ist BOYSEN berechtigt, im Wert der Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle einen Zahlungsbetrag aus einem anderen Vertragsverhältnis innerhalb der Geschäftsbeziehung gegenüber dem Geschäftspartner zurückzuhalten. Die Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle sind durch den Geschäftspartner als Eigentum von BOYSEN kenntlich zu machen und dürfen nur für Zwecke der Vertragserfüllung verwendet werden. Eine anderweitige Verwendung setzt das Einverständnis von BOYSEN voraus.

(2) Der Geschäftspartner nimmt die Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle in kostenlose, auf bestmöglicher Sorgfalt und sachgemäßer Benutzung beruhender Verwahrung und Pflege. Der Geschäftspartner legt eine Liste sämtlicher Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle an und führt diese selbstständig in täglich aktualisierter und unterschriebener Fassung. Diese Liste umfasst fünf Spalten (Teilenummer von BOYSEN, Herstellungsdatum, Teilenummer des Lieferanten, Werkzeugart, Datum der Bezahlung) und ist BOYSEN unaufgefordert zum jeweils 01. eines Monats vorzulegen.

(3) Der Geschäftspartner verpflichtet sich darüber hinaus, die Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle den anerkannten Regeln der Technik entsprechend kostenlos zu warten und instand zu setzen.

(4) Der Geschäftspartner verpflichtet sich außerdem, eine umfassende Versicherung mit ausreichendem Versicherungsschutz gegen die üblichen Risiken, wie z.B. Feuer, Wasser und Diebstahl, abzuschließen.

(5) BOYSEN ist berechtigt, die Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle nach angemessener Voranmeldung jederzeit zu überprüfen.

(6) Der Geschäftspartner wird BOYSEN im Falle der Beschädigung, Zerstörung sowie des Verlustes der Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle unverzüglich Mitteilung machen. Der Geschäftspartner wird alles unternehmen, um Eingriffe Dritter in das Eigentum von BOYSEN abzuwehren.

(7) Der Geschäftspartner ist auf Aufforderung von BOYSEN verpflichtet, die Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle in ordnungsgemäßem Zustand und auf eigene Kosten an BOYSEN herauszugeben, wenn BOYSEN ein berechtigtes Interesse zur Herausgabe hat. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:

- Eröffnung eines (ggf. vorläufigen) Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Geschäftspartners,
- Endgültiges Scheitern von Preisverhandlungen und -vereinbarungen für die Serienkaufteile (im Vergleich zum Marktpreis),
- Dauerhafte Nichtbeachtung von vertraglichen Verpflichtungen durch den Geschäftspartner,
- Verschlechterung der Qualität der Serienkaufteile,
- Dauerhaft unzureichende Gesamtbeurteilung des Geschäftspartners (Einstufung „C“) und Fehlen von konkreten Verbesserungsvorschlägen durch den Geschäftspartner.

(8) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle dürfen nur nach schriftlicher Freigabe von BOYSEN der Veränderung, Verlagerung oder Verschrottung zugeführt werden. Die Aufbewahrungsfrist der Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle beträgt 15 Jahre.

## § 9 Vertragsmäßigkeit des Liefergegenstandes – Qualitätsmanagementsystem

(1) Der Geschäftspartner garantiert und sichert zu, dass der Liefergegenstand, d.h. insbesondere alle vertraglich vereinbarten Produkte, Dienst-, Werk-, Liefer- und sonstige Leistungen den anerkannten Regeln der Technik sowie den vertraglich vereinbarten und/oder gesetzlich einschlägigen (technischen) Daten, insbesondere sämtlichen anwendbaren Qualitätsvorschriften, Schutzgesetzen und sonstige Sicherheitsbestimmungen entspricht und sämtliche Lieferungen und Leistungen in Übereinstimmung mit dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den anwendbaren Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden stehen. Die Vertragsmäßigkeit des Liefergegenstandes bestimmt sich dabei nach den in Satz 1 genannten technischen Sicherheits- und Qualitätsstandards, die in der Bundesrepublik Deutschland sowie in denjenigen Ländern gelten, in denen der Liefergegenstand und/oder die Produkte, zu deren Herstellung der Liefergegenstand verwendet wird, in den Verkehr gebracht wird/werden. Es ist Sache des Geschäftspartners, sich über den Ort des Inverkehrbringens des Liefergegenstandes und/oder der Produkte, zu deren Herstellung der Liefergegenstand verwendet wird, im Vorfeld zu informieren.

(2) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, ein modernes (prozessorientiertes) Qualitätsmanagementsystem – mindestens auf der Grundlage von ISO 9001 – einzurichten und auf Anforderung von BOYSEN nachzuweisen. Soweit zwischen BOYSEN und dem Geschäftspartner nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht das oberste Ziel des Geschäftspartners darin, die Qualitätsnorm IATF16949 einzuhalten.

(3) BOYSEN ist berechtigt, bei Vorliegen eines mutmaßlichen berechtigten Interesses die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems im Rahmen eines Audits in Absprache mit dem Geschäftspartner vor Ort zu überprüfen. Von der Überprüfung ausgenommen sind lediglich Bereiche, bezüglich derer der Geschäftspartner ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse hat und nachweisen kann.

(4) Der Geschäftspartner verpflichtet sich zur Einhaltung der allgemeingültigen VDA-Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung. Erscheinen im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig oder zweckmäßig, muss der Geschäftspartner hierzu die vorherige schriftliche Zustimmung von BOYSEN einholen.

(5) Erst nachdem BOYSEN die sog. vom Geschäftspartner vorgelegten Erstmuster schriftlich akzeptiert hat, darf mit der Serielieferung begonnen werden. Unabhängig davon hat der Geschäftspartner die Qualität der Liefergegenstände selbst zu überprüfen und einer umfassenden Ausgangskontrolle zu unterziehen. Sollten Kunden von BOYSEN andere oder weitergehende Qualitätsprüfungen verlangen, wird der Geschäftspartner diese auf eigene Kosten und in Abstimmung mit BOYSEN einführen.

(6) Der Geschäftspartner wird die BOYSEN – Qualitätssicherungsvereinbarung in der aktuellen Fassung unterzeichnen.

(7) Der Geschäftspartner verpflichtet sich, bei den vertraglich vereinbarten Lieferungen und sonstigen Leistungen sowie bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter – im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten – umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Geschäftspartner haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung der gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.

(8) Der Geschäftspartner garantiert die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Umweltschutzes, insbesondere im Hinblick auf das Verbot bestimmter Schwermetalle in Werkstoffen und Bauteilen von Fahrzeugen, die nach dem 01. Juli 2003 in Verkehr gebracht werden (vgl. Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge sowie Richtlinie (EU) 2016/774 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG).

## § 10 Wareneingangs- und -ausgangskontrolle – Mängelrüge

(1) Die Qualitätsprüfung eingehender Lieferungen durch BOYSEN (Wareneingangskontrolle) erfolgt, soweit nicht im Einzelfall etwas Anderes vereinbart worden ist, ausschließlich durch Stichproben. Der Geschäftspartner verzichtet auf sämtliche Einwendungen, wonach insoweit die gesetzliche Untersuchungs- und/oder Rügepflicht gemäß Art. 38, 39 UN-Kaufrecht nicht gewahrt würde. Die Bestimmungen von Art. 38, 39 UN-Kaufrecht werden im Übrigen – soweit gesetzlich zulässig - ausdrücklich ausgeschlossen. Soweit durch die Stichproben das Bestehen vertragswidriger Teile festgestellt wird, ist BOYSEN berechtigt, wahlweise die gesamte Lieferung ohne weitere Untersuchung zurückzuweisen oder eine weitere Untersuchung und ein Aussortieren von Gutteilen zu Lasten des Geschäftspartners durchzuführen. Insbesondere ermächtigt der Geschäftspartner BOYSEN, zur Gefahrenabwendung oder Schadensminimierung notwendige Maßnahmen im Namen und für Rechnung des Geschäftspartners unmittelbar nach Bekanntwerden des Mangels zu ergreifen.

(2) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, den Liefergegenstand vor der Auslieferung daraufhin zu überprüfen, dass er den in der Bestellung genannten Spezifikationen entspricht und frei von jeglicher Vertragswidrigkeit ist, wobei diese Überprüfung vom Geschäftspartner ausreichend zu dokumentieren ist (Pflicht zur Durchführung der Warenausgangskontrolle). Falls der Geschäftspartner gegen die Pflicht zur Durchführung der Warenausgangskontrolle verstößt, verzichtet er ebenfalls auf sämtliche Einwendungen gemäß Art. 38, 39 UN-Kaufrecht.

(3) Im Reklamationsfall ist der Geschäftspartner verpflichtet, BOYSEN für die durch die Bearbeitung der Reklamation entstandenen Mehraufwendungen, z.B. für die Mängelrüge, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 60,00 zu zahlen. BOYSEN bleibt der Nachweis eines höheren Aufwandes vorbehalten.

## § 11 Ansprüche wegen einer Vertragswidrigkeit des Liefergegenstandes – Beschaffenheitsgarantie

(1) Der Geschäftspartner hat den Liefergegenstand vertragsgemäß zu liefern und jegliche sonstige vertraglich vereinbarte Leistung vertragsgemäß zu erbringen. Bei einer Vertragswidrigkeit (fehlende Vertragsmäßigkeit, Rechtsmangel, Belastung mit Schutzrechten Dritter) stehen BOYSEN neben den in den BOYSEN-EK-Bedingungen für Auslandsgeschäfte geregelten vertraglichen Ansprüche uneingeschränkt sämtliche gesetzlichen Ansprüche in dem nachfolgend bestimmten Umfang zu.

(2) Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang eine Vertragswidrigkeit, wird vermutet, dass der Liefergegenstand oder die Leistung bereits bei Gefahrübergang vertragswidrig war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Liefergegenstandes, der Leistung oder der Vertragswidrigkeit unvereinbar.

(3) BOYSEN ist berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Geschäftspartner Nacherfüllung zu verlangen, den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung) und Schadenersatz zu verlangen. Das Recht des Geschäftspartners zur Nacherfüllung gemäß Art. 48 UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Außerdem ist BOYSEN berechtigt, die Aufhebung des Vertrages zu erklären, wenn die Pflichtverletzung des Geschäftspartners wesentlich ist oder der Geschäftspartner nach erfolglosem Ablauf einer von BOYSEN gesetzten Nachfrist nicht liefert oder erklärt, dass er innerhalb dieser Frist nicht liefern wird. Die Angemessenheit der Nachfrist bemisst sich nach der wirtschaftlichen Bedeutung einer rechtzeitigen Lieferung und kann im Einzelfall sehr kurz bemessen sein (z.B. 24 bzw. 48 Std. nach dem vertraglich vereinbarten Liefertermin). Im Rahmen der Nacherfüllung ist BOYSEN berechtigt, nach eigener Wahl Beseitigung der Vertragswidrigkeit oder Lieferung einer vertragsgemäßen Ware vom Geschäftspartner zu verlangen. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, alle zum Zweck der Beseitigung der Vertragswidrigkeit, Ersatzlieferung oder Schadenbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Führt der Geschäftspartner die Beseitigung der Vertragswidrigkeit oder Ersatzlieferung nicht innerhalb einer von BOYSEN gesetzten angemessenen Frist durch oder ist die Beseitigung der Vertragswidrigkeit unmöglich oder schlägt sie fehl, ist BOYSEN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, ist BOYSEN nach vorheriger Mitteilung gegenüber dem Geschäftspartner berechtigt, die Beseitigung der Vertragswidrigkeit selbst vorzunehmen oder durch Dritte auf Kosten des Geschäftspartners vornehmen zu lassen.

(4) Durch Abnahme des Liefergegenstandes oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet BOYSEN nicht auf Rechtsbehelfe wegen Vertragsverletzung. Zahlungen von BOYSEN stellen keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit des Liefergegenstandes oder der Leistung dar.

(5) Die Verjährungsfrist der Ansprüche von BOYSEN infolge einer Vertragswidrigkeit des Liefergegenstandes beginnt mit dessen Lieferung (Übergabe) an BOYSEN oder – im Falle einer Lieferung an einen Dritten – an die von BOYSEN genannte Empfangs- bzw. Verwendungsstelle des Dritten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme. Schuldet der Geschäftspartner neben der Lieferung die Montage des Liefergegenstandes, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme des nach erfolgreicher Montage in Betrieb genommenen Liefergegenstandes. Bei Maschinen und Anlagen bestimmt sich der Abnahmetermin nach dem in der schriftlichen

Abnahmeerklärung von BOYSEN genannten Datum. Bei Ersatzlieferung oder Beseitigung der Vertragswidrigkeit beginnt die Verjährungsfrist für ersetzte oder nachgebesserte Teile erneut im Zeitpunkt der Ersatzlieferung oder Beseitigung der Vertragsmäßigkeit. Dies gilt nicht, wenn die Ersatzlieferung oder Beseitigung der Vertragswidrigkeit ohne Bestehen einer Rechtspflicht (aus Kulanz) erfolgt.

**(6)** Soweit zwischen BOYSEN und dem Geschäftspartner im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas Anderes schriftlich vereinbart worden ist, beträgt die Verjährungsfrist bei einer Vertragswidrigkeit 24 Monate. Die Verjährungsfrist von 24 Monaten gilt entsprechend für Ansprüche aus Rechtsmängeln.

**(7)** Ab dem Zugang beim Geschäftspartner der von BOYSEN stammenden Mängelrüge ist die Verjährung von Ansprüchen wegen einer Vertragswidrigkeit gehemmt, bis der Geschäftspartner entweder die Ansprüche von BOYSEN ablehnt oder die Vertragswidrigkeit für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche von BOYSEN verweigert. Nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien wird Art. 39 Abs. 2 UN-Kaufrecht ausgeschlossen.

**(8)** Als garantierte Beschaffenheiten (Beschaffenheitsgarantien) gelten alle Maße auf Zeichnungen, die technischen Spezifikationen und sämtliche Inhalte von Pflichtenheften, die dem Vertragsverhältnis zugrunde liegen. Weitere Garantien werden ggf. in Einzelverträgen vereinbart. Für die Garantiezeit gelten die Abs. 5, 6 und 7 entsprechend, soweit in Einzelverträgen nichts Abweichendes vereinbart worden ist.

**(9)** Der Geschäftspartner schließt zur Risikoabsicherung im Falle einer Vertragswidrigkeit oder bei der Verletzung einer Beschaffenheitsgarantie eine Betriebshaftpflichtversicherung mit erweiterter Produkthaftpflichtdeckung einschließlich Überprüfungs- und Rückrufkostenregelung mit einer insbesondere im Hinblick auf das Schadensrisiko angemessenen Deckung je Schadensfall und ohne jährliche Obergrenze des Versicherers ab. Auf Verlangen von BOYSEN legt der Geschäftspartner eine Versicherungsbestätigung vor. Die Deckung muss sich ferner abweichend von § 7.9 AHB auch auf Schäden im Ausland erstrecken. Falls und soweit nach den Bedingungen der Betriebshaftpflichtversicherung des Geschäftspartners eine Deckung für USA und/oder Kanada ausgeschlossen sind, hat der Geschäftspartner dies BOYSEN unverzüglich mitzuteilen.

## § 12 Produkthaftung

**(1)** Im Falle von Produkthaftungsschäden stehen BOYSEN uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche des schweizerischen materiellen Rechtes und/oder – falls ein anderes einschlägiges materielle Recht und/oder das deutsche materielle Recht weitergehende Ansprüche vorsieht – die gesetzlichen Ansprüche dieses Rechtes zu.

**(2)** Der Geschäftspartner ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, BOYSEN von jeglicher sich hieraus ergebenden Haftung gegenüber diesen Dritten freizustellen. Ist BOYSEN verpflichtet, aufgrund der Fehlerhaftigkeit eines vom Geschäftspartner gelieferten Liefergegenstandes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Geschäftspartner sämtliche mit der Rückrufaktion verbundene Kosten.

**(3)** Die Bestimmungen von § 11 bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Pflicht zum Abschluss einer Produkthaftpflichtversicherung gemäß § 11 Ziff. 9 .

## § 13 Haftung

**(1)** Die Haftung von BOYSEN – aus welchem Rechtsgrund auch immer – besteht im Falle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit sowie bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie und in allen (sonstigen) Fällen zwingender gesetzlicher Haftung nach dem schweizerischen materiellen Recht.

**(2)** In allen anderen Fällen ist die Haftung von BOYSEN ausgeschlossen.

## § 14 Höhere Gewalt

(1) Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, die BOYSEN die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien BOYSEN für die Dauer ihres Vorliegens von seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme des Liefergegenstandes.

(2) Kann die Abnahme des Liefergegenstandes durch BOYSEN wegen höherer Gewalt sowie wegen sonstiger, unvorhergesehener oder außerhalb des Einflusses von BOYSEN liegender Hindernisse, die sich auf die Abnahme des Liefergegenstandes auswirken, nicht rechtzeitig erfolgen, verlängert sich die Abnahmefrist angemessen und es entsteht kein Annahmeverzug. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich BOYSEN bereits in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, ihre Verpflichtungen den veränderten Vertragsverhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. BOYSEN ist von der Verpflichtung zur Abnahme des bestellten Liefergegenstandes oder der vertraglich vereinbarten Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Liefergegenstand oder die sonstige Leistung wegen der durch höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei BOYSEN – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

## § 15 Schutzrechte Dritter

(1) Der Geschäftspartner garantiert und steht dafür ein, dass der Liefergegenstand keine gewerblichen oder sonstigen Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er den Liefergegenstand oder Bestandteile hiervon herstellt oder herstellen lässt, verletzt.

(2) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, BOYSEN von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen BOYSEN wegen der in Abs. 1 genannten Verletzung von gewerblichen oder sonstigen Schutzrechten erheben, und BOYSEN alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Freistellungsanspruch besteht unabhängig von einem etwaigen Verschulden des Geschäftspartners. BOYSEN ist in diesem Falle auch berechtigt, auf Kosten des Geschäftspartners von dem Inhaber solcher Schutzrechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung usw. des Liefergegenstandes zu erwirken.

(3) Sämtliche weitergehenden gesetzlichen Ansprüche von BOYSEN wegen Rechtsmängeln des Liefergegenstandes bleiben unberührt.

## § 16 Schutzrechte von BOYSEN und des Geschäftspartners

(1) Der Geschäftspartner verpflichtet sich, alle übertragbaren Rechte an Produkten bzw. Arbeitsergebnissen im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand, die individuell für BOYSEN hergestellt oder entwickelt worden sind, auf BOYSEN zu übertragen.

(2) Soweit die in Abs. 1 genannten Rechte an Produkten bzw. Arbeitsergebnissen – aus rechtlichen Gründen – nicht übertragbar sind, räumt der Geschäftspartner BOYSEN ein ausschließliches, kostenloses, übertragbares, und zeitlich/örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht betreffend diese Rechte an Produkten bzw. Arbeitsergebnisse für sämtliche Nutzungsarten ein.

(3) Soweit Produkte bzw. Arbeitsergebnisse nicht individuell für BOYSEN hergestellt oder entwickelt worden sind, räumt der Geschäftspartner BOYSEN ein nicht-ausschließliches, kostenloses, übertragbares, und zeitlich/örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht ein.

## § 17 Ersatzteile

(1) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, Ersatzteile betreffend den Liefergegenstand für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren nach der zeitlich letzten Lieferung an BOYSEN vorzuhalten.

(2) Beabsichtigt der Geschäftspartner, nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Vorhaltefrist die Herstellung und/oder den Vertrieb von Ersatzteilen betreffend den Liefergegenstand einzustellen, wird er dies unverzüglich, nachdem die Entscheidung über die Einstellung getroffen worden ist, BOYSEN mitteilen. Diese Entscheidung muss mindestens 12 Monate vor der tatsächlichen Einstellung der Herstellung und/oder des Vertriebes liegen.

(3) Falls und soweit der Geschäftspartner die Herstellung und/oder den Vertrieb von Ersatzteilen gemäß Abs. 2 einstellt, hat er die für BOYSEN durch die fortgesetzte Absicherung der Ersatzteilversorgung entstehenden Kosten, insbesondere im Zusammenhang mit der Verlagerung der Ersatzteilmontage auf Dritte oder Eigenfertigung einschließlich Lagerung zu tragen.

## § 18 Geheimhaltung

(1) ) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen, die er unmittelbar oder mittelbar im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit BOYSEN mündlich, schriftlich oder in sonstiger Form erlangt, streng vertraulich zu behandeln und nur zum Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden. Der Geschäftspartner sichert BOYSEN insbesondere zu, diese Informationen oder Unterlagen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und Zugriffe von Dritten auf diese Informationen und Unterlagen mit allen angemessenen und notwendigen Vorkehrungen zu verhindern.

(2) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BOYSEN darf der Geschäftspartner zum Zwecke der Werbung weder auf das Bestehen der Geschäftsbeziehung hinweisen noch für BOYSEN gefertigte Liefergegenstände ausstellen.

(3) Der Geschäftspartner wird seine Mitarbeiter, Berater sowie eigene Geschäftspartner (z.B. Unterpelieferanten) entsprechend diesem § 18 vertraglich verpflichten und bei Verlangen BOYSEN das Bestehen entsprechender vertraglicher Verpflichtungserklärungen nachweisen.

(4) Diese Geheimhaltungspflicht gilt während der gesamten Laufzeit der Geschäftsbeziehung und bleibt ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Geschäftsbeziehung für die Dauer von 10 Jahren vollumfänglich bestehen.

(5) Der Geschäftspartner wird die BOYSEN-Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnen.

## § 19 Verhaltenskodex („BOYSEN-Supplier-Code-of-Conduct“)

Der Geschäftspartner und BOYSEN werden den BOYSEN-Supplier-Code-of-Conduct in der jeweils aktuellen Fassung unterzeichnen und ihrer Geschäftsbeziehung zugrunde legen.

## § 20 Hinweise zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz

(1) Im Rahmen von Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern kann BOYSEN personenbezogene Daten erheben und verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung und Abwicklung der Geschäftsbeziehung erforderlich ist und/oder eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht. Hierbei beachtet BOYSEN die Vorgaben der jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, sowie der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO).

(2) Personenbezogene Daten i.S.d. DS-GVO sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

(3) Verantwortlicher i.S.d. DS-GVO ist die Friedrich Boysen GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer: Rolf Geisel, Friedrich-Boysen- Strasse 14-17, 72213 Altensteig, Telefon: + 49 (0) 7453-20-0, Fax: + 49 (0) 7453 / 20-227, E-Mail: datenschutzbeauftragter@boysen-online.de

(4) Personenbezogene Daten werden an Dritte nur weitergegeben/übermittelt, soweit dies zum Zweck der Abwicklung der Geschäftsbeziehung erforderlich ist, eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder der Geschäftspartner in die Weitergabe/Übermittlung der personenbezogenen Daten eingewilligt hat. Die weitergegebenen/übermittelten personenbezogenen Daten dürfen von den Dritten lediglich zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben genutzt werden. Eine anderweitige Nutzung der personenbezogenen Daten ist nicht gestattet.

(5) BOYSEN wird die Daten des Geschäftspartners nicht ohne dessen vorherige Einwilligung für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung nutzen.

(6) Der Geschäftspartner hat das Recht, seine Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Ausgenommen vom Widerruf sind personenbezogene Daten, deren Löschung Aufbewahrungsfristen aufgrund einer gesetzlichen Regelung und/oder aufgrund von Rechtsverordnungen entgegenstehen. Dies gilt auch für personenbezogene Daten, die für die Erfüllung und Abwicklung der Geschäftsbeziehung mit dem Geschäftspartner erforderlich sind.

(7) BOYSEN trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit und führt auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. DS-GVO) ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten.

(8) BOYSEN erteilt auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. DS-GVO) auf Verlangen jederzeit Auskunft über die zu der Person des Geschäftspartners verarbeiteten personenbezogenen Daten. Dem Geschäftspartner kann ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung seiner personenbezogenen Daten zustehen.

(9) Sämtliche Anfragen des Geschäftspartners im Zusammenhang mit Datenschutz (Informationswünsche, Auskunftsanfragen, Widersprüche, Widerrufe) sind schriftlich unter eindeutiger Identifizierung der betroffenen Person(en) ausschließlich an die

**Friedrich Boysen GmbH & Co. KG**  
**Friedrich-Boysen-Strasse 14-17**  
**72213 Altensteig**  
**Fax: + 49 (0) 7453 / 20-227**  
**E-Mail: [datenschutzbeauftragter@boysen-online.de](mailto:datenschutzbeauftragter@boysen-online.de)**

zu richten.

## **§ 21 Streitbeilegung durch Verhandlung – Mediation**

(1) Im Falle einer Streitigkeit zwischen BOYSEN und dem Geschäftspartner im Zusammenhang mit der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Geschäftsbeziehung sind die Vertragsparteien verpflichtet, vor der Einleitung einer Mediation oder eines (Schieds-)gerichtsverfahrens nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen zum Zwecke der Konfliktvermeidung und/oder -beendigung Verhandlungen einzuleiten und durchzuführen: (i) Jede Vertragspartei fasst innerhalb von zwei Wochen nach dem Entstehen der Streitigkeit oder nach entsprechender Aufforderung durch die andere Vertragspartei die eigene Position betreffend die Streitigkeit (Darstellung des Sachverhaltes, rechtliche Rechtfertigung, Beweismittel, Bezifferung von Ansprüchen) schriftlich zusammen (Positionspapier) und übersendet dieses unverzüglich der anderen Vertragspartei. (ii) Nach dem gegenseitigen Austausch der Positionspapiere wird zwischen den Vertragsparteien innerhalb von zwei Wochen nach dem Zugang des jeweils letzten Positionspapiers ein gemeinsamer (erster) Besprechungstermin durchgeführt. Dieser Besprechungstermin soll in den Räumlichkeiten einer der beiden Vertragsparteien oder an einem neutralen Ort stattfinden. Die für jede Vertragspartei an dem Besprechungstermin teilnehmende Anzahl von Personen soll gleich sein und muss rechtzeitig vor dem Abhalten des Besprechungstermins kommuniziert werden. Bei dem Besprechungstermin muss jede Vertragspartei durch mindestens eine Person vertreten sein, die in der Lage und berechtigt ist, im Namen und auf Rechnung dieser Vertragspartei einen die Streitigkeit beendenden Vergleich abzuschließen. (iii) Erfolgt in diesem ersten Besprechungstermin keine Einigung, kann jede Vertragspartei die Durchführung eines weiteren (zweiten) Besprechungstermins verlangen. Dieser zweite Besprechungstermin findet in den Räumlichkeiten der jeweils anderen Vertragspartei oder erneut an einem neutralen Ort spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten Besprechungstermin statt. (iv) Falls und soweit eine Einigung auch im Rahmen des zweiten Besprechungstermins nicht gelingt, wird das Scheitern der Verhandlungen gemeinsam oder von einer der Vertragsparteien erklärt. Nach der Erklärung des Scheiterns der Vertragsverhandlungen kann jede Vertragspartei die Einleitung einer Mediation (Abs. 2) verlangen. (v) Verjährungs- und vertragliche Ausschlussfristen sind ab Zugang des jeweiligen Positionspapiers gehemmt. Die Hemmung dauert bis zum letzten Kalendertag des Monats, in dem das Scheitern der Verhandlungen erklärt wird. Ein gerichtliches Eilverfahren oder die Klageerhebung zur Unterbrechung einer gesetzlichen Ausschlussfrist bleibt jederzeit zulässig. (vi) Falls und soweit im Rahmen der Verhandlungen eine Einigung erzielt wird, ist diese durch eine Vereinbarung oder ein gemeinsames Protokoll schriftlich zu dokumentieren. Falls rechtliche Berater an den Verhandlungen teilnehmen, kann der Vergleich zu Beweis Zwecken von diesen mitunterzeichnet werden.

(2) Im Falle des Scheiterns einer Einigung im Rahmen von Verhandlungen auf der Grundlage des in Abs. 1 genannten Verfahrens werden BOYSEN und der Geschäftspartner zur Beilegung aller Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ein Mediationsverfahren (qualifizierte Schlichtung) durchführen. Falls und soweit die Vertragsparteien sich nicht auf individuelle Regelungen für die Durchführung der Mediation einigen, wird das Mediationsverfahren gemäß der Mediationsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) durchgeführt. Im Falle eines Mediationsverfahrens wird ein Einzelmediator ernannt. Die Verfahrenssprache ist Deutsch oder Englisch nach Wahl von BOYSEN. Der Ort des Mediationsverfahrens liegt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und wird – falls eine gütliche Einigung zwischen den Vertragsparteien hierunter nicht möglich ist – von BOYSEN bestimmt.

(3) Die Einleitung und Durchführung von Verhandlungen im Sinne von Abs. 1 oder eines Mediationsverfahrens im Sinne von Abs. 2 ist nicht erforderlich, wenn eine der beiden Parteien schriftlich zum Ausdruck bringt, dass sie endgültig zu einer einvernehmlichen Regelung der Streitigkeit unter keinen Umständen bereit ist.

## § 22 Schiedsgerichtsklausel – Gerichtsstand

(1) Falls und soweit die Mediation im Sinne von § 21 gescheitert ist, ist jede Vertragspartei berechtigt, die Streitigkeit durch (schieds-)richterliche Entscheidung beenden zu lassen. Diejenige Vertragspartei, auf deren Antrag der jeweils anderen Vertragspartei zuerst eine (Schieds-)klage zugestellt worden ist, kann zwischen der Einleitung eines Schiedsverfahrens nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges oder der Klageerhebung vor einem staatlichen Gericht (ordentlicher Rechtsweg) wählen.

(2) Im Falle eines Schiedsverfahrens wird durch einen Einzelschiedsrichter entschieden. Die Verfahrenssprache ist Deutsch oder Englisch. Der Sitz des Schiedsgerichtes liegt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und wird – falls eine gütliche Einigung zwischen den Vertragsparteien hierunter nicht möglich ist – von BOYSEN bestimmt.

(3) Im Falle der Klageerhebung vor einem staatlichen Gericht (ordentlicher Rechtsweg) ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung – gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. vertragliche, außervertragliche/deliktische, gesetzliche Ansprüche) – der Sitz von BOYSEN, wobei BOYSEN jedoch darüber hinaus auch berechtigt ist, Klage vor den staatlichen Gerichten am Sitz des Geschäftspartners zu erheben.

## § 23 Anwendbares Recht

(1) Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen BOYSEN und dem Geschäftspartner, insbesondere für die BOYSEN-EK-Bedingungen für Auslandsgeschäfte sowie sämtliche zwischen BOYSEN und dem Geschäftspartner im Rahmen der Geschäftsbeziehung abgeschlossenen Verträge ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 („**UN-Kaufrecht**“ oder „**CISG**“) maßgeblich.

(2) Fragen, die Gegenstände betreffen, die im UN-Kaufrecht geregelt sind, aber in diesem Übereinkommen nicht ausdrücklich entschieden werden, sind nach den allgemeinen Grundsätzen, die dem UN-Kaufrecht zugrunde liegen, zu entscheiden.

(3) Soweit die in Abs. 2 genannten Grundsätze des UN-Kaufrechtes nicht bestehen, soweit bestimmte Regelungen des UN-Kaufrechtes nach dem Willen der Vertragsparteien ausgeschlossen worden sind und/oder soweit bestimmte Gegenstände und Fragen vom Anwendungsbereich des UN-Kaufrechtes ausgenommen sind, gilt ergänzend das schweizerische materielle Recht, sofern in den BOYSEN-EK-Bedingungen für Auslandsgeschäfte oder den zwischen BOYSEN und dem Geschäftspartner abgeschlossenen Verträgen nicht ausdrücklich auf eine andere Rechtsordnung (z.B. deutsches materielles Recht) Bezug genommen wird.

## § 24 Schlussbestimmungen

(1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, ist Erfüllungsort für die Verpflichtung zur Lieferung des Liefergegenstandes und/oder Erbringung einer sonstigen Leistung derjenige Ort, an den der Liefergegenstand vereinbarungsgemäß zu liefern und/oder die sonstige Leistung zu erbringen ist; falls dieser Ort nicht vertraglich bestimmt ist, ist der Erfüllungsort der Sitz von BOYSEN.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte eine Teilklausel unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Restklausel unberührt, soweit sie inhaltlich von der Teilklausel trennbar, im Übrigen aus sich heraus verständlich ist und im Gesamtgefüge des Vertrages eine verbleibende sinnvolle Regelung ergibt.

Friedrich Boysen GmbH & Co. KG  
Friedrich-Boysen Str. 14 - 17  
72213 Altensteig  
Tel. +49 (0) 74 53 / 20-0  
Fax +49 (0) 74 53 / 20-2 27  
[friedrich.boysen@boysen-online.de](mailto:friedrich.boysen@boysen-online.de)  
[www.boysen-online.de](http://www.boysen-online.de)